

Vorschrift vom 11. Heumonath 1816, wegen  
Beeydigung der Unterwaisenämter.

---

Indem der Kleine Rath den Oberamtännern die Weisung ertheilte, nunmehr die Beeydigung ihrer Waisenämter nach bereits empfangener Endesformel vorzunehmen, wurden dieselben zugleich beauftragt, bey einer der nächsten Versammlungen der Oberwaisenämter auch die Unterwaisenbehörden sämtlicher Gemeinden ihren Pflichten leisten zu lassen, wobey ganz die gleiche Endesformel gebraucht werden könne, wie für die Oberwaisenämter, mit einziger Veränderung des Wortes Waisenämter in Unterwaisenämter.

---

Bestimmung vom 11. Heumonath 1816,  
betreffend das Verhältniß der Gemeind-  
ammänner in den Oberwaisenämtern.

---

Dem nächst vorhergehenden Auftrag an die Oberamtännern (vom 11. Heumonath) fügte der Kleine Rath die Anleitung bey, daß Gemeindammänner, welche als Mitglieder oder Suppleanten der Ober-